

Abteilung Präs/3 (Recht)  
Referat Präs/3a (Schulrecht und sonstige  
Rechtsleistungen Land und Bund)

**Mag. Karin Hebenstreit**  
Sachbearbeiterin

-  
+43 2742 280  
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:  
**Präs-5500/2161-2022**

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 01. März 2022

An die  
Direktionen  
aller Schulen  
in Niederösterreich

ausgenommen die BISOP Baden und die land- und  
forstwirtschaftlichen höheren Schulen

1. **Vorgehensweise der NÖ Gesundheitsbehörden**
2. **Standortbezogene Maßnahmen durch Anordnung der Schulleitung**
3. **Ortsungebundener Unterricht aufgrund einer Verordnung der Bildungsdirektion**

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

1. **Vorgehensweise der NÖ Gesundheitsbehörden (dient zu Ihrer Information):**

#### **Bestätigter Fall Bildungsbereich**

- **Positiver AG-Test**
  - Jede Person mit positivem AG-Testergebnis wird bis zur Abklärung einer möglichen Infektion durch PCR-Test nach Hause geschickt.
  - Sonderfall AG-Testung am Montag – kein Unterricht am Samstag:  
Positive AG-Tests die am Montag durchgeführt werden, zählen nicht als Schulfall, wenn während des Aufenthaltes in der Schule/Gruppe am Montag kein infektiöser Kontakt möglich war (z.B. wegen Abstand, FFP2-Maske, unter 15 Minuten etc.) und die betroffene Person umgehend nach positivem Testergebnis nach Hause geschickt wird.

Um zu vermeiden, dass positive Antigen-Testergebnisse zu Absonderungen allfälliger Kontaktpersonen führen, wird daher empfohlen, dass von den SchülerInnen während des Testvorganges bis zum Vorliegen des Testergebnisses eine FFP2-Maske bzw. ein MNS getragen wird.

- **Positiver PCR-Test SchülerInnen und/oder LehrerInnen**
  - Jede Person mit positivem PCR-Test wird abgesondert.
  - Sonderfall Montag: Wird ein am Montag AG-positiv Getesteter mittels PCR-Test bestätigt, zählt bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen dieser nicht

als Schulfall und es erfolgen seitens der Schule keine weiteren Maßnahmen. Es sind durch die Schule keine Kontaktpersonen zu melden. Die Haushaltsangehörigen und privaten Kontakte werden durch die Gesundheitsbehörde ermittelt und abgesondert.

- Die direkten Sitznachbarn (rechts/links) neben dem betroffenen Schüler werden durch die Schule der Gesundheitsbehörde gemeldet und abgesondert. Kommt es im Rahmen des Unterrichts zu Vermischungen in geschlossenen Räumen z.B. bei Sportunterricht in der Halle, gelten alle Schüler als enge Kontakte und werden als Kontaktpersonen abgesondert.
- Bei drei positiven Fällen innerhalb des Betrachtungszeitraumes (bis zum 3. Tag der Maskenpflicht) werden seitens der Gesundheitsbehörde grundsätzlich alle SchülerInnen der Klasse/Gruppe als Kontaktperson abgesondert. (Mit Ausnahme KPo, siehe nachfolgende Erläuterung dazu).  
Ab diesem Zeitpunkt befindet sich die Klasse automatisch im ortsungebundenen Unterricht.  
Anmerkung: KPo werden auf Antrag der Schulleitung durch Verordnung der Bildungsdirektion für NÖ in den ortsungebundenen Unterricht geschickt (Distance learning).
- Positiver PCR-Test Lehrer/Betreuungsperson
  - SchülerInnen der ersten Reihe, die direkten Kontakt mit dem/der LehrerIn hatten werden abgesondert (im Abstand unter 2 m).

#### **Kontaktperson-Kategorie-o (KPo) – keine Maßnahmen bei**

- einseitigem Tragen einer FFP2-Maske während des gemeinsamen Aufenthalts in der Gruppe/Klasse mit dem positiven Fall.
- 3 immunologische Ereignisse, wobei nur einmal eine Genesung als immunologisches Ereignis gewertet wird, unabhängig von der Reihenfolge (z.B. Impfung, Genesung, Impfung; 3 Impfungen). Das letzte immunologische Ereignis darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen und nicht kürzer als 7 Tage zum infektiösen Kontakt sein.
- Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr  
2 immunologische Ereignisse, wobei nur einmal eine Genesung als immunologisches Ereignis gewertet wird unabhängig von der Reihenfolge (z.B. Impfung, Genesung, 2 Impfungen). Das letzte immunologische Ereignis darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen und nicht kürzer als 14 Tage zum infektiösen Kontakt sein.
- Omikron Genesenen (ab Jänner 2022 wird davon ausgegangen, dass jede Infektion mit Omikron erfolgt ist), wobei die Infektion nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf.

## **2. Standortbezogene Maßnahmen**

Bei Vorliegen eines oder zweier PCR bestätigter Fälle hat die Schulleitung folgende standortspezifische Maßnahmen nach § 7 C-SchVO 2021/22 anzuordnen:

- Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske:  
Es wird durch die Schule eine Maskenpflicht bis zum Ergebnis der nächsten Schul-PCR-Testung eingeführt, wobei die Maskenpflicht für mindestens 5 Tage besteht. Der Beginn der Maskenpflicht richtet sich nach dem ersten positiven Testergebnis (PCR-Test).
- Änderung der Testfrequenz und Testqualität (Anordnung an den folgenden fünf Schultagen täglich einen Antigen-Schnelltest durchzuführen).

**Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde** und sind auf höchstens eine Woche beschränkt.

Sollte eine solche Maßnahme gewünscht bzw. erforderlich sein, ist folgender Prozessablauf vorgesehen:

Die Schulleitung bzw. Schule kontaktiert den/die zuständige/n SchulqualitätsmanagerIn. Diese/r prüft, ob die Voraussetzungen gegeben sind und seitens der/des Schulqualitätsmanagers/managerin erfolgt die Zustimmung zur standortbezogenen Maßnahme. Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag an der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren.

### 3. Ortsungebundener Unterricht („distance-learning“) durch Verordnung der Bildungsdirektion für NÖ

Die Regelungen für die automatische Umstellung von ganzen Klassen auf Distance Learning bei Vorliegen von bestätigten Verdachtsfällen (vereinfachtes Verfahren) sind mit 27.02.2022 ausgelaufen.

Ab drei PCR positiven Fällen innerhalb von drei Schultagen wird auf Antrag der Schulleitung ortsungebundener Unterricht angeordnet. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen.

In weiteren Bedarfsfällen kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen.

Wenn für eine Schule/eine Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach dem Epidemiegesetz schließt, wird grundsätzlich keine Betreuung an der Schule angeboten, es sei denn, dies ist in der Entscheidung der Gesundheitsbehörde so vorgesehen.

Die Erlässe vom 26.11.2021, 5500/2111-2021 und vom 17.01.2022, 5500/2138-2022, jeweils von der Bildungsdirektion für NÖ, gelten mit diesem Erlass als aufgehoben.

Weiters wird auf den Erlass des BMBWF vom 24.02.2022 (Erlass zum Schulbetrieb ab dem 28.02.2022), GZ 2022-0.139.182, verwiesen.

Für den Bildungsdirektor:

Elektronisch gefertigt